



## Mitgliedsbeiträge<sup>1</sup>:

### **E – Beitrag 61,00 €**

- Erwachsene/r als Einzelmitglied
- Alleinerziehende/r mit Kindern und Jugendlichen<sup>2</sup>

### **F – Beitrag 92,00 €**

- Familie mit mindestens zwei Erwachsenen (Ehepaare mit/ohne Kindern/Jugendlichen<sup>2</sup>)
- Lebensgemeinschaften – mit gemeinsamen Haushalt - mit/ohne Kindern/Jugendlichen<sup>2</sup>

### **Ki/Ju – Beitrag 25,00 €**

- Kinder und Jugendliche<sup>2</sup>, deren Eltern nicht Mitglied sind.

### **Anmerkungen:**

1. Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kalenderjahr, also vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Teilbeträge können nicht erlassen oder erstattet werden.
2. Bis 18 Jahre, mit Ausbildungsnachweis bis 27 Jahre (Schüler, Studenten, Azubis, Zivil- und Wehrdienstleistende).

## **Auszug aus der Satzung**

### **§ 9 AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s(in) erforderlich.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden ist an den offiziellen Mitgliedsausweis gebunden.

### **§ 10 RECHTE**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

### **§ 11 PFLICHTEN**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag bis spätestens 01. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### **§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Durch freiwilligen Austritt.  
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30.09. schriftlich mitzuteilen.
2. Durch Streichung  
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den geschäftsführenden Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden.
3. Durch Ausschluss  
Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Gesamtvorstand zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Gesamtvorstand eingelegt werden.  
Vor der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.  
Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich.